



Internationale Rheinregulierung

Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke km 65 – km 91

Mitwirkungsbericht Österreich

Bearbeitung: Internationale Rheinregulierung (IRR)
22. November 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	3
2.	Zusammenfassung der eingelangten Stellungnahmen (S) und Beantwortung (A)	3
2.1.	Allgemeines	3
2.2.	Themenbereich Bemessungsgrundlagen Hydrologie	3
2.3.	Projektentwicklung	4
2.4.	Themenbereich Gerinneaufweitung	5
2.5.	Themenbereich Kernlebensräume	7
2.6.	Themenbereich Dammbrückung Meiningen – Koblach	9
2.7.	Gewässerraum Schweiz	10
2.8.	Bauwerksicherheit	10
2.9.	Ökologie	11
2.10.	Grundwasser	11
2.11.	Wasserversorgung	12
2.12.	Verkehr	13
2.13.	Bauphase	13
2.14.	Geschiebeentnahmen	14
2.15.	Betrieb und Unterhalt	14
2.16.	Kosten und Wirtschaftlichkeit	14
2.17.	Lärmschutzmaßnahmen A13 (CH)	15



1. Anlass

Am 11. März 2024 wurde das für die Schweiz gesetzlich vorgesehene, vom Kanton St. Gallen durchgeführte Mitwirkungsverfahren zum «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke», im folgenden Hochwasserschutzprojekt Rhesi, eingeleitet. Um allen interessierten Personen, Organisationen, Institutionen und Verbänden auch auf österreichischer Seite die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, hat die Internationale Rheinregulierung (IRR) in Österreich ein «privates» Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Am 28. Februar 2024 hat in Lustenau eine öffentliche Informationsveranstaltung der IRR zum UVP-Vorhaben Hochwasserschutzprojekt Rhesi stattgefunden. Die Bevölkerung wurde bei dieser Veranstaltung sowie im Internet und über diverse Medien eingeladen, zu den Vorhabensunterlagen auf der elektronischen Mitwirkungsplattform Stellung zu nehmen. Die Vorhabensunterlagen waren auch bei der IRR in St. Margrethen zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Stellungnahmefrist endete am 31. Mai 2024.

Es wurden auf Seite Österreich 10 Stellungnahmen eingebracht. 6 Stellungnahmen stammen von Privatpersonen, 4 Stellungnahmen von Verbänden/Organisationen. Nachstehend sind die Inhalte der eingelangten Stellungnahmen zusammengefasst sowie nach Themen gegliedert. Die IRR gibt jeweils eine kurze Rückmeldung zu den einzelnen Punkten. Die IRR setzte sich intensiv mit den Stellungnahmen auseinander und prüfte, ob und in welcher Form die Rückmeldungen im Vorhaben und in den Einreichunterlagen berücksichtigt werden können.

2. Zusammenfassung der eingelangten Stellungnahmen (S) und Beantwortung (A)

2.1. Allgemeines

S: Das Vorhaben wird durch die Melioration der Rheinebene (öffentlich-rechtliche Anstalt, SN6) unterstützt.

A: Die positive Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.

S: Der Verein Lebensraum Rheintal (SN2) steht dem Vorhaben positiv gegenüber und sieht aufgrund der bisherigen Einbeziehung im Planungsprozess einen guten Kompromiss, der auch das Anliegen für einen möglichst lebenswerten Rheintaler Lebensraum weitestgehend berücksichtigt.

A: Die positive Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.

2.2. Themenbereich Bemessungsgrundlagen Hydrologie

S: Durch RheSiNat (SN5) wurde eingebracht, dass die Klimaerwärmung mit der Gletscherschmelze nicht berücksichtigt wird; Niedrig- und Hochwasserwahrscheinlichkeiten wurden außer Acht gelassen. Weiters wird angemerkt, dass laut BAFU für ein 300-jährliches Hochwasser ein Abfluss von 2837 m³/s angegeben wird. Die geometrische Abflusskapazität von 4300 m³/s ist bereits gegeben. Geplante Aufweitungen werden daher abgelehnt.

A: Die Grundlage der im Vorhaben definierten Bemessungsabflüsse bildet eine umfassende hydrologische Studie (siehe dazu Einlage C.50.10, Hauptstudie Hydrologie Alpenrhein). Neben den verfügbaren Abflussmessungen werden darin zur Bestimmung der Hochwasserabflüsse auch



historische Ereignisse, für welche keine Messungen vorliegen, sowie modellierte Abflüsse verwendet. Die Modellierung erfolgte basierend auf Klima- und Wetterszenarien und verwendete ein erprobtes Niederschlag-Abfluss-Modell. Die Szenarien wurden in Abstimmung mit den Wetterdiensten Österreichs und der Schweiz erarbeitet.

Die Bestimmung der Abflussjährlichkeiten der hydrologischen Studie ist bedeutend belastbarer als die Extrapolation der Messdaten der BAFU-Messstation in Diepoldsau. Die Extrapolation aus der Messreihe erlaubt es nicht, zukünftige Entwicklungen, wie die Auswirkungen des Klimawandels, zu berücksichtigen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Messstation Lustenau, welche durch die Abteilung Wasserwirtschaft Vorarlberg betrieben wird, ebenfalls von den im Vorhaben verwendeten Hochwasserabflüssen ausgegangen wird.

Aufgrund der Klimaszenarien für Österreich ÖKS15 und die Schweiz CH2018 ist durch die steigenden Temperaturen und den entsprechend erhöhten Wassergehalt der Luft von einer Verstärkung der Extremniederschlagsereignisse auszugehen. Dieser Unsicherheit bei der Bestimmung von Ereigniswahrscheinlichkeiten wird im Vorhaben mit den Maßnahmen zur Bauwerksicherheit begegnet. Diese stellen sicher, dass das System auch bei Abflüssen, welche die Bemessungsgröße überschreiten, funktionstüchtig bleibt.

Die hydrologische Studie wird bis zur Einreichung basierend auf neuen Erkenntnissen und Klimaszenarien nochmals kritisch geprüft werden. Zudem soll die Erläuterung zur Festlegung der Bemessungsabflüsse in den Unterlagen nochmals geschärft werden.

S: In einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) werden übertriebene Hochwasserszenarien angesprochen, welche der Bevölkerung Angst machen.

A: Die im Vorhaben dargestellten Abflussszenarien fußen auf einer hydrologischen Studie zum Einzugsgebiet (siehe dazu Einlage C.50.10, Hauptstudie Hydrologie Alpenrhein).

Darin sind zur Abschätzung der Hochwassermengen entlang des Alpenrheins historische Hochwässer ebenso wie Hochwasserwetterlagen, Niederschlagsseigenschaften (Gebietsniederschlag, Schneefall, Vorregen) berücksichtigt. Damit liegt eine sehr detaillierte und für das Planungsgebiet spezifische Studie vor, die entsprechend als Planungsgrundlage im Vorhaben zu berücksichtigen ist.

2.3. Projektentwicklung

S: Der Naturschutzbund Vorarlberg, der WWF St. Gallen und die Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN4) sehen die Variantenprüfung als nicht ausreichend und die gesetzliche Vorgabe zur Wiederherstellung eines naturnahen Zustands als nicht erfüllt an. Weiters wird bemängelt, dass keine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Durch das Vorhaben würden zwar Verbesserungen der Ökologie erreicht, jedoch werde das Ziel der Schaffung von autotypischen Lebensräumen und der Vernetzung für wenig mobile Auenarten nicht erreicht.

A: Für das Vorhaben wurden eine umfassende Variantenuntersuchung und Interessenabwägung (vgl. dazu Einlage C.10.02 «Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägung bis zum Richtplaneintrag», neue Einlage C.10.04 «Alternativenprüfung Österreich» und Einlage C.10.01 «Öffentliches Interesse – Seite Österreich») und ein partizipativer Planungsprozess unter Einbeziehung der unterschiedlichen Interessensgruppen, Verbände, Experten und der örtlichen Bevölkerung durchgeführt. Dabei galt es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, (insbesondere EU-Wasserrahmenrichtlinie [EU-WRRRL] und Wasserrechtsgesetz [WRG], zugleich auch die



entsprechenden Vorgaben in CH) zu berücksichtigen und die maßgeblichen Interessen zu ermitteln. Der Einwand zur Wiederherstellung eines naturnahen Zustands bezieht sich auf gesetzliche Vorgaben in der Schweiz (Art. 37 Gewässerschutzgesetz). Die Wiederherstellung des naturnahen Zustands wird im Rahmen der Möglichkeiten bestmöglich berücksichtigt (vgl. Einlage D.04.01 «Bericht GSchG Art. 37»). In Österreich verlangen die gesetzlichen Vorgaben, dass das Vorhaben der Zielerreichung des Guten Ökologischen Potentials (GÖP) nicht entgegensteht. Das Hochwasserschutzvorhaben erfüllt diese Voraussetzung. Das Vorhaben bewirkt eine wesentliche Verbesserung des Gewässerzustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper (vgl. Einlage D.04.02 «Bericht Gutes Ökologisches Potential (GÖP) - Rhein»). Zur Behauptung der unterlassenen SUP wird festgehalten, dass eine SUP bei Plänen und Programmen vorgesehen ist, nicht jedoch bei Einzelprojekten. Der Themenbereich Ökologie wurde in der Projektentwicklung des Vorhabens umfassend berücksichtigt. Auentypische Lebensräume werden durch die Gestaltung des Vorhabens mit den vorgesehenen Aufweitungen entstehen. Die Vernetzung wenig mobiler Arten (aquatischer als auch terrestrischer) ist durch zahlreiche Begleitmaßnahmen (Buhnen, Engineered Log-jams, strukturreiche Gestaltung der terrestrischen Lebensräume) gewährleistet.

2.4. Themenbereich Gerinneaufweitung

S: In der Stellungnahme von Naturschutzbund Vorarlberg, WWF St. Gallen und Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN4) wird angemerkt, dass die Flächenbilanz seit der zuletzt eingebrachten Stellungnahme innerhalb der geplanten Hochwasserschutzdämme in etwa unverändert geblieben sei.

A: Bereits im Projektentwurfsstadium «Generelles Projekt» waren umfassende Gerinneaufweitungen durch Dammbrückungen vorgesehen. Bezüglich der im Vorhaben vorgesehenen Dammbrückungen wird auf die durchgeführten Interessensabwägungen und die Alternativenprüfung hingewiesen (vgl. dazu Einlage C.10.02 «Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägung bis zum Richtplaneintrag», neue Einlage C.10.04 «Alternativenprüfung Österreich» und Einlage C.10.01 «Öffentliches Interesse – Seite Österreich»).

Dennoch gab es Optimierungen im weiteren Planungsprozess für das Vorhaben (z.B. Vorlandversätze), welche eine Erhöhung des zur Verfügung stehenden Flächenausmaßes als Flussraum ermöglichten.

S: In der Stellungnahme von Naturschutzbund Vorarlberg, WWF St. Gallen und Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN4) wird eine einseitige Gewichtung von Trinkwasserversorgung und Flächenbeanspruchung gegenüber der Ökologie bemängelt und der Erhalt sämtlicher Grundwasserfassungen im Vorland kritisiert.

A: Eine Aufhebung bestehender Grundwasserfassungen im Vorland wurde für jede Grundwasserfassung im Einzelfall umfassend geprüft und die Ergebnisse im Vorhaben entsprechend berücksichtigt. Zu den im Vorhaben vorgesehenen Rahmenbedingungen hinsichtlich Trinkwasserversorgung wird auf die durchgeführten Interessensabwägungen und die Alternativenprüfung hingewiesen (vgl. dazu Einlage C.10.02 «Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägung bis zum Richtplaneintrag», neue Einlage C.10.04 «Alternativenprüfung Österreich» und Einlage C.10.01 «Öffentliches Interesse – Seite Österreich»).



S: Durch RheSiNat (SN5) wird gefordert, dass generell auf eine Aufweitung verzichtet wird. Eine Aufweitung sollte nur in jenen Abschnitten erfolgen, in welchen die Abflusskapazität von 4300 m³/s nicht abgeführt werden kann. Der Abtrag der Mittelwuhre wird abgelehnt.

A: Im langjährigen Planungsprozess, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der umfassend durchgeführten Interessenabwägungen wurde die Aufweitung des Mittelgerinnes als Bestvariante ermittelt. Durch die Vergrößerung des Gerinnequerschnitts wird der Hochwasserschutz sichergestellt. Gleichzeitig werden mit dem Aufweiten des Mittelgerinnes auch die bestehenden morphologischen Defizite der betroffenen Oberflächenwasserkörper beseitigt und somit erhebliche ökologische Aufwertungen geschaffen. Damit erfüllt die IRR ihren Anteil zur Erreichung des guten ökologischen Potentials gem. EU-WRRL.

S: In einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) wird angesprochen, dass der entstehende Auwald die Hochwassersicherheit durch Verklausungen von Treibholz und Ablagerung von Kies- und Feinteilen (Schlamm) gefährde und Auwald die Auflandungstendenzen verstärke. Das Aufkommen von Auwald widerspreche zudem dem im 3. Staatsvertrag (1954) geforderten Freihalten des Gewässerraums, es werde daher gegen geltendes Recht verstoßen.

A: In den hydraulischen Berechnungen der Hochwasserabflüsse werden Auwald und sonstiger Bewuchs innerhalb des Flussraumes berücksichtigt (vgl. Einlage D.03.04 «Fachbericht Hydrologie, Hydraulik und Geschiebe – Rhein»). In der Betriebsphase (nach der baulichen Umsetzung des Vorhabens) wird die Entwicklung des Bewuchses zur langfristigen Sicherstellung der Gerinnekapazität in einem laufenden Monitoring beobachtet. Dabei ist auch vorgesehen, soweit erforderlich, Bewuchs zu entfernen. Das vorgesehene Monitoring ist in der Einlage B.04.01 «Bericht Betriebsphase» (und in den neuen Einlagen B.04.3001–3005 «Schemaschnitt Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen Abschnitt 1 – 4») dargestellt.

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben am 17.05.2024 den 4. Staatsvertrag über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee unterzeichnet. Der österreichische Nationalrat hat diesen 4. Staatsvertrag am 03.07.2024 einstimmig genehmigt. Der österreichische Bundesrat hat am 10.07.2024 zugestimmt. Der Schweizer Nationalrat hat diesen Staatsvertrag am 26.09.2024 beschlossen, die Zustimmung des Schweizer Ständerats steht noch aus. Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben sich gemäß Art. 1 dieses Staatsvertrags zum Ausbau des Hochwasserschutzes am Alpenrhein von der Illmündung bis zum Bodensee auf eine Abflusskapazität von 4300 m³/s verpflichtet (sog. «Gemeinsames Werk»). Teil des Gemeinsamen Werks ist u.a. auch das Ausbilden von Auwald in Kernlebensräumen (vgl. die Gesetzesmaterialien zum Beschluss des österreichischen Nationalrats: EBRV 2559 BlgNR 27). Gemäß Art 23 Abs 3 des 4. Staatsvertrags haben die Bestimmungen des 4. Staatsvertrags Vorrang gegenüber den Bestimmungen der bisherigen Staatsverträge (darunter der 3. Staatsvertrag aus 1954).

S: In einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) wird bemängelt, dass die Aufweitung des Mittelgerinnes in Abschnitt 4 zu massiven Auflandungen führen werde und sich damit Probleme der Hochwassersicherheit flussaufwärts verlagern würden.

A: Im Vorhaben sind an drei Stellen Geschiebeentnahmen vorgesehen. Dadurch wird die Entwicklung der Sohle gesteuert und die Sohlenlage stabil gehalten. Die Sohlenlage im Abschnitt 4 wird durch den Geschiebeentnahmebereich bei Hard-Fußach gesteuert. Die



Geschiebeentnahmen sind planlich verortet und im «Technischen Bericht», Einlage B.02, sowie in den Einlagen D.03.04 «Fachbericht Hydrologie, Hydraulik und Geschiebe – Rhein» und B.04.01 «Bericht Betriebsphase» ausführlich dargestellt.

2.5. Themenbereich Kernlebensräume

S: In der Stellungnahme von Naturschutzbund Vorarlberg, WWF St. Gallen und Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN4) wird vorgebracht, dass die Summenbetrachtung der Länge der Kernlebensräume von 8,5 km zu optimistisch sei, weil sich mehrjährige Auengehölze nur auf einer Länge von 3,85 km entwickeln würden.

A: Auengehölze werden in einem deutlich höheren Flächen- und Streckenausmaß erwartet als in der Stellungnahme angesprochen (siehe dazu Einlage D.03.05 «Fachbericht Feststoffhaushalt und Morphologie»). Das Aufkommen von Auengehölzen ist nicht alleiniges Merkmal für die Qualität eines Kernlebensraums. Vielmehr sind in der ökologischen Funktion und Wirkung eines Kernlebensraums die entstehenden Biotope und Habitate als Gesamtes zu berücksichtigen. Die Untersuchungen und Analysen der Fachexperten dazu sind in Einlage D.04.03 «Fachbericht Gewässerökologie – Rhein» umfassend dargelegt.

S: In der Stellungnahme von Naturschutzbund Vorarlberg, WWF St. Gallen und Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN4) wird kritisiert, dass keine Entwicklung eines mündungsnahen Kernlebensraums bei Fußach geplant sei. Das Hauptanliegen gemäß einer eingebrachten Stellungnahme vom 23.11.2019, Kernlebensräume unter Einbezug von Flächen zu verlängern und neue Kernlebensräume zu schaffen, würde im Vorhaben nicht berücksichtigt.

A: Die Geometrie des Vorhabens und somit auch die Entwicklung eines Kernlebensraums im Bereich Fußach wurden im Rahmen der Variantenuntersuchung mehrfach geprüft (siehe dazu die Interessensabwägungen und Alternativenprüfung in Einlage C.10.02 «Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägung bis zum Richtplaneintrag», neue Einlage C.10.04 «Alternativenprüfung Österreich» und Einlage C.10.01 «Öffentliches Interesse – Seite Österreich»). Die Damabrückung Fußach kann aufgrund fehlender Grundverfügbarkeit, aus technischen Gründen (feinmaterialreicher Untergrund) und aus Gründen des Umweltschutzes (hoher Kiesbedarf für umfangreichen Materialersatz und damit verbundener Transport) und rechtlicher Beurteilungen nicht im Vorhaben berücksichtigt werden. Dennoch ergeben sich gegenüber dem Entwurfstand «Generelles Projekt» deutliche Verbesserungen des Vorhabens aufgrund verschiedener Optimierungen. Mit gezielten Maßnahmen wie Vorlandversätzen, Buhnggruppen, Strukturierungsmaßnahmen mit Totholz und Dammoptimierungen werden die weniger breiten Flussbereiche und die Bereiche zwischen den Kernlebensräumen aufgewertet. Im Weiteren ist aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung vorgesehen, auch Uferabflachungen durchzuführen.

S: In der Stellungnahme von Naturschutzbund Vorarlberg, WWF St. Gallen und Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN4) wird angemerkt, dass ein Nachweis eines funktionsfähigen Trittsteinkonzepts, wie es das EKA konzipiert hat und die Umweltorganisationen als Kompromiss mitgetragen haben, fehle.

A: Die Funktionsfähigkeit der Kernlebensräume ist in den Einreichunterlagen, Fachbericht Gewässerökologie (Einlage D.04.03), dargestellt. Das Hochwasserschutzvorhaben erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und steht der Erreichung des Guten Ökologischen Potentials nicht entgegen. Ganz im Gegenteil: Das Vorhaben bewirkt eine wesentliche Verbesserung des Gewässerzustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper. Im Vorhabensgebiet gibt es Restriktionen



wie etwa bestehende Siedlungsräume und Infrastruktur (z.B. Autobahn), aber auch andere öffentliche Interessen, die als Rahmenbedingungen in der Planung der Geometrie des Vorhabens zu berücksichtigen sind und die komplette Wiederherstellung eines natürlichen Flussverlaufs nicht möglich machen. Im Bereich der Kernlebensräume wird ein natürlicher Zustand erreicht. Über den gesamten Flussraum wird der ökologische Zustand des Alpenrheins massiv aufgewertet.

S: RheSiNat (SN5) lehnt die geplanten Aufweitungen ab und weist darauf hin, dass natürliche Kernlebensräume auch mit Aufweitungen wie bei Chur-Felsberg gemacht werden könnten.

A: Die Aufweitung bei Chur-Felsberg aus dem Jahr 1996 wurde noch vor Inkrafttreten der heute geltenden rechtlichen Anforderungen umgesetzt. Deren Dimension wäre auf der Internationalen Strecke nicht ausreichend, um die geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Wichtig ist aber, dass aufgrund des immer noch vorhandenen Geschiebedefizits im Alpenrhein zwischen Reichenau und Landquart die Sohle bei Chur-Felsberg sehr tief liegt. Wird das Geschiebedefizit dort behoben, steigt das Niveau der Sohle und die Aufweitung geht in einen dynamischen Flussraum über, wie dies auf der Internationalen Strecke geplant ist.

S: In einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) wird angemerkt, dass keines der für das Hochwasserschutzvorhaben Alpenrhein relevanten Gesetze die Verwirklichung eines Trittsteinkonzepts fordere. Das Hochwasserschutzvorhaben müsse sich auf die tatsächliche Kernaufgabe konzentrieren und sorgsam mit den Ressourcen Trinkwasser und landwirtschaftliche Produktion umgehen.

A: Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. WRG, EU-WRRL, Art. 37 GSchG) zu berücksichtigen. Würde auf die Kernlebensräume verzichtet und würden beispielsweise bei Koblach die Dämme an alter Lage bleiben, würde das Erreichen des Guten Ökologischen Potentials (EU-WRRL, WRG) faktisch verhindert werden. Das Hochwasserschutzvorhaben erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und steht im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften. Weiters wurde das Vorhaben mittels einer umfangreichen Variantenuntersuchung erarbeitet. Dabei wurden die verschiedenen Interessen wie Trinkwasserversorgung und landwirtschaftliche Produktion sorgfältig abgewogen.

S: In der Stellungnahme von RheSiNat (SN5) wird die Dammverschiebung im Bereich der Frutmündung als nicht erforderlich erachtet. Das Vorhaben solle nur auf Flächen des öffentlichen Guts umgesetzt werden.

A: Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. WRG, EU-WRRL, Art. 37 GSchG) zu berücksichtigen. Das Hochwasserschutzvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen und bewirkt (u.a. aufgrund der Dammabrückung bei Koblach) eine wesentliche Verbesserung des Gewässerzustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper. Damit trägt das Vorhaben seinen Teil zur Erreichung des Guten Ökologischen Potentials bei. Aufgrund der Ehbachverlegung entstehen neue nutzbare Flächen des öffentlichen Wasserguts. Diese werden den betroffenen Grundbesitzern zum Tausch angeboten und kompensieren beinahe alle für das Vorhaben benötigten Flächen. Die Forderung wird also mit dem vorliegenden Projekt bereits erfüllt.



S: In einer privaten Stellungnahme (SN7) aus Lustenau wird angeregt, die Aufteilung des Vorlands im Bereich Lustenau Hasenfeld Rhein-km 80 – 81,5 möge flächengleich auf Seite Schweiz und Österreich erfolgen. Derzeit bleibe lediglich das Vorland auf Schweizer Seite bestehen.

A: Die Vorlandfläche auf Seite Schweiz ergibt sich aus den Anforderungen der Grundwasserfassungen Viscose. Zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität ist bei Grundwasserfassungen im Rheinvorland im Bereich der Schutzzonen S1 und S2 das Vorland zu erhalten. Eine Aufteilung dieser Fläche auf Seite Schweiz und Österreich ist daher nicht möglich. Ebenso ist der Erhalt zusätzlicher Vorlandflächen auf Seite Österreich nicht möglich, weil die vorgesehene Gerinnebreite für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und zur Erfüllung der ökologischen Anforderungen an den Kernlebensraum im Bereich Viscose erforderlich ist. Dieser Kernlebensraum trägt besonders zur wesentlichen Verbesserung des Gewässerzustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper bei. In Summe ergibt sich über die gesamte Vorhabensstrecke annähernd gleich viel Vorlandfläche in Österreich und der Schweiz.

2.6. Themenbereich Dammabrückung Meiningen – Koblach

S: In der Stellungnahme von RheSiNat (SN5) wird die Ehbachverlegung abgelehnt.

A: Die Dammabrückung bei Meiningen – Koblach ist für das Vorhaben unumgänglich. Würden die Dämme an alter Lage neu errichtet werden, würde das Erreichen des Guten Ökologischen Potenzials (EU-WRRL, WRG) faktisch verhindert werden. Dies würde den gesetzlichen Vorschriften widersprechen und damit der Erteilung der UVP-Genehmigung entgegenstehen. Mit der Ehbachverlegung und seiner Anbindung an die Frutz ergibt sich eine wertvolle ökologische Vernetzung. Es wird die Durchgängigkeit und Fischpassierbarkeit des Bachverlaufs hergestellt. Zwar wird der Ehbachlauf verkürzt, jedoch auch gewässerökologisch durch eine naturnahe Gestaltung deutlich aufgewertet. Mit der Ehbachverlegung werden landseitig Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen, wodurch die Flächenbilanz der landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hochwasserschutzdämme ausgeglichen ist. Die Ausgestaltung dieser Flächen erfolgt in Abstimmung mit der Landwirtschaft gemäß dem Stand der Technik (Bodenaufbau, Flächengrößen, Flächenneigung). Aufgrund der Neugestaltung sind diese gegenüber dem Bestand besser vor Hochwasser geschützt und gut bewirtschaftbar.

S: In einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) wird eingewandt, dass nicht sicher zugesagt werden könne, dass der Aukanal die zusätzlich anfallenden Wassermengen bei langanhaltendem Regen oder Starkregen abführen kann. Die zusätzlichen Wassermengen fallen aufgrund einer neu entstehenden Fläche durch den Verschluss des Ehbachs an, welche neu zum Aukanal hin entwässern.

A: Die neue Einzugsgebietsfläche des Aukanals ist bei den Bemessungen des Pumpwerks R3 berücksichtigt. Im Hochwasserfall wird über das geplante Pumpwerk die zusätzliche Menge aus dem Aukanal in den Rhein gepumpt. Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt, dass auch mehr gepumpt werden kann als jene Menge, welche durch das Vorhaben verursacht wird. Damit ergibt sich eine Verbesserung der Hochwassersituation für Koblach gegenüber dem Bestand. Das Pumpwerk kann auch durch die Gemeinde Koblach weiter ausgebaut werden.



S: In der Stellungnahme von RheSiNat (SN5) und einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) wird festgehalten, dass der geplante Ehbachverschluss bei der neu zu bauenden Ehbachbrücke errichtet werden sollte. Damit könnten Kosten verringert werden

A: Der Verbleib des Ehbachs im Bestand ist nur ohne Dammabrückung möglich. Die Dammabrückung bei Meiningen – Koblach ist jedoch für das Vorhaben unumgänglich. Würden die Dämme an alter Lage neu errichtet werden, würde das Erreichen des Guten Ökologischen Potenzials (EU-WRRL, WRG) faktisch verhindert werden. Dies würde den gesetzlichen Vorschriften widersprechen und damit der Erteilung der UVP-Genehmigung entgegenstehen. Mit der Ehbachverlegung und dessen Anbindung an die Frutz ergibt sich eine wertvolle ökologische Vernetzung und in weiterer Folge in den Rhein. Es werden die Durchgängigkeit und die Fischpassierbarkeit des Bachverlaufs hergestellt. Zwar wird der Ehbachlauf verkürzt, jedoch auch gewässerökologisch durch eine naturnahe Gestaltung deutlich aufgewertet.

S: In der Stellungnahme von RheSiNat (SN5) und einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) wird befürchtet, dass die Einleitung des ARA-Abwassers oberhalb der Schutzzone der Grundwasserfassung Koblach das Trinkwasser gefährden könnte. Es wird gefordert, dass der Ehbach erhalten bleibt und die Ableitung der ARA Meiningen nicht verlegt wird.

A: Die Ableitung der ARA Meiningen erfolgt im Bestand über den Ehbach und weiter in den Rhein. Die Lage der Einleitung bleibt unverändert, jedoch erfolgt eine direkte Einleitung in die fließende Welle des Rheins, d.h. das eingeleitete ARA-Abwasser vermischt sich rasch mit dem Rheinwasser.

Die Speisung der Grundwasserbrunnen erfolgt durch das Rheinwasser. Bei der Passage der Flusssohle und des Untergrunds dienen diese als Filter, welche Keime wirksam zurückhalten. Dies wurde auch im Rahmen des durchgeführten Dekolmationsversuchs bestätigt. Zusätzlich verbessert künftig ein redundantes Trinkwassersystem die Versorgungssicherheit.

2.7. Gewässerraum Schweiz

S: In der Stellungnahme von Naturschutzbund Vorarlberg, WWF St. Gallen und Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN5) wird bemängelt, dass der minimale Gewässerraum (reduzierte Sohlbreite zuz. 15 m pro Ufer) erst mit dem Bauprojekt festgesetzt werde und dies in einem neuen Bundesgesetz erlassen werde, wobei dieser bereits seit 2018 grundeigentümerlich hätte festgelegt werden müssen. Damit könne noch über einen langen Zeitraum eine intensive Nutzung/Bewirtschaftung erfolgen.

A: Die Vorgehensweise einer schrittweisen Umsetzung der Bestimmung zu einer extensiven Nutzung wird im Bundesgesetz Alpenrhein vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine ortsbezogene Ausnahmeregelung.

2.8. Bauwerksicherheit

S: RheSiNat (SN5) bringt vor, dass hydraulisch gesteuerte Entlastungsstellen eingerichtet werden sollten, die Gefahren (Treibgut, Verkläusungen, Rückstau vom Bodensee) in jeder Lage abwenden könnten.

A: Im Hochwasserschutzvorhaben werden für die Bauwerksicherheit keine gesteuerten Entlastungsstellen vorgesehen. Stattdessen werden Entlastungen geplant, welche selbstständig anspringen. Dadurch wird ausgeschlossen, dass menschliche oder technische Fehler die



Auslösung verhindern. Zudem soll die Auslösung der Entlastung unabhängig von der Zugänglichkeit der Entlastungsstellen und der Stromversorgung möglich sein.

Das angestrebte System wurde bereits in verschiedenen Projekten in der Schweiz umgesetzt und ist auch für weitere Projekte von vergleichbarer Größe geplant.

Durch die Entlastung wird sichergestellt, dass der Abfluss in der Engstelle nicht die beschränkte Gerinnekapazität in der Engstelle Lustenau überschreitet. Der Anspringpunkt wurde dabei unter Berücksichtigung einer gewissen Variabilität von Bewuchs und Sohlenlage festgelegt. Ein möglicher Rückstau aus dem Bodensee fließt bereits in die hydraulische Berechnung ein.

S: In einer privaten Stellungnahme aus Lustenau (SN7) werden zusätzliche bauliche Maßnahmen wie etwa Auffangbecken oder Dämme, gefordert, die Überschwemmungen im Siedlungsgebiet von Lustenau im Überlastfall verhindern und ein Auffangen des Wassers im Ried sicherstellen sollen.

A: Das Hochwasserschutzvorhaben stellt den Schutz bis zum Bemessungsereignis (entspricht aktuell dem 300-jährlichen Hochwasser, HQ300) sicher. Bei größeren Abflüssen handelt es sich auf Seite Österreich um einen Katastrophenfall. Auch im Katastrophenfall bewirkt das Vorhaben eine wesentliche Reduktion der Risiken gegenüber der bestehenden Situation, weil aufgrund der Maßnahmen zur Bauwerkssicherheit auch bei einem Überschreiten des Bemessungsereignisses Dammbüche verhindert werden.

2.9. Ökologie

S: In der Stellungnahme von RheSiNat (SN5) wird bezweifelt, dass es durch das Vorhaben, wie es derzeit geplant ist, Verbesserungen des ökologischen Zustands gibt. Die Aufweitung werden abgelehnt und als nicht erforderlich erachtet (Klimawandel, Gletscherschwund, dadurch geringere Abflüsse, Erwärmung des Gerinnes [Verlust der Bachforelle], Austrocknung von Böden [Absterben von Bäumen]).

A: Die Auswirkungen des Klimawandels sind in den Einreichunterlagen, insbesondere in den fachspezifischen Auswirkungsanalysen, umfassend berücksichtigt. Damit ist der Nachweis der zu erwartenden ökologischen Verbesserungen in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), insbesondere in der Einlage D.04.03_00 «Fachbericht Gewässerökologie», in den Projektunterlagen umfassend dargestellt.

2.10. Grundwasser

S: In der Stellungnahme der Melioration der Rheinebene (SN6) wird darauf hingewiesen, dass in den Zapfenbach zwischen Kriessern und Drei-Brücken viele Drainagen tief (nahe der Sohle) münden würden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei anhaltend höheren Wasserständen im Zapfenbach diese Drainagen nicht mehr frei auslaufen könnten, wodurch Probleme in den angrenzenden drainagierten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu befürchten seien.

A: Die Planungen sehen vor, dass die Einleitmengen begrenzt werden, sodass keine Verschlechterungen gegenüber dem Bestand eintreten werden. Für die Festlegung der maximalen Einleitmengen und die Auswirkungen auf die Hinterlandgewässer sind Untersuchungen laufend. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in die Einreichunterlagen aufgenommen. Sollen weitere Maßnahmen erforderlich sein, werden diese ebenfalls aufgenommen.



S: In der Stellungnahme der Melioration der Rheinebene (SN6) wird angemerkt, dass im Gebiet Dreier – Lindenmad (Gemeinde Oberriet) die Flurabstände der Drainagen gering und die Grundwasserstände hoch seien. Ein Ansteigen der Grundwasserstände und ein mehrtägiges Einstauen der Leitungen seien nicht zulässig.

A: Es werden weitere Untersuchungen zu Auswirkungen des Vorhabens auf Böden und Landwirtschaftsflächen unter Einbezug der zu erwartenden Grundwasserstände, Bodenart und Setzungstendenzen in diesem Bereich durchgeführt und in die Einreichunterlagen aufgenommen.

S: In einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) wird angemerkt, dass es in Rheinnähe, insbesondere im Bereich südlich des Kummenbergs, zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels bei Mittel- und Niederwasser komme.

A: Eine Projektvorgabe beim Hochwasserschutzvorhaben ist, den derzeitigen Schwankungsbereich des Grundwassers nach oben und nach unten nicht nachteilig zu beeinflussen. Mit der Umsetzung des Hochwasserschutzvorhabens ist wieder ein natürlicher Austausch zwischen Fluss und Grundwasser möglich. Das führt zu einer gewünschten Anreicherung des Grundwasserkörpers mit Rheinwasser. Bei niederen und mittleren Abflüssen im Rhein bedeutet das in einigen Bereichen, u.a. auch südlich des Kummenbergs im Nahbereich des Rheins, einen Anstieg des mittleren Grundwasserspiegels im Dezimeterbereich. Der Anstieg ist verträglich und erwünscht, weil dadurch z.B. die Wasserspiegel der Umlandgewässer (Koblacherkanal) bei Niederwasser steigen.

2.11. Wasserversorgung

S: In der Stellungnahme von Naturschutzbund Vorarlberg, WWF St. Gallen und Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN4) wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Trinkwasserversorgung die Chancen zur Schaffung einer sichereren und stärker vernetzten Infrastruktur außerhalb der Dämme nicht wahrgenommen würden.

A: Die Interessen der Wasserversorgung und deren Konflikt mit den ökologischen Interessen werden in Einlage C.10.04 «Alternativenprüfung Österreich» sowie in Einlage C.10.10 «Bericht Wasserversorgungsplanung im Rheintal – Perimeter Schweiz» dargelegt. Diese Berichte sind Teil der Einreichunterlagen. Zur Trinkwasserversorgung wurden umfassende Prüfungen von möglichen Alternativen außerhalb der Dämme durchgeführt, welche die Standortgebundenheit der Anlagen nachweisen, und sie zeigen auch auf, dass unter Berücksichtigung eines langfristigen Zeithorizonts (2100) neue Fassungsanlagen außerhalb der Dämme (Oberriet Loseren) nötig sind, um die Wasserversorgung im Unteren Rheintal sicherzustellen.

S: In der Stellungnahme von RheSiNat (SN5) wird die Verlegung der Grundwasserfassung Lustenau als nicht erforderlich erachtet.

A: Der Abschnitt Au/Lustenau bildet die Engstelle im Vorhabensperimeter. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist eine Vergrößerung des Abflussquerschnitts in diesem Bereich durch eine Aufweitung des dynamischen Gerinnebereichs erforderlich. Diese ist ohne Verschiebung der Grundwasserfassungen Lustenau nicht möglich. Die neuen Grundwasserfassungen werden zeitlich vor dem Hochwasserschutzvorhaben errichtet. Im rechtskräftigen UVP-Feststellungsbescheid zum Neubau der Grundwasserfassung Lustenau hat die Vorarlberger Landesregierung bestätigt, dass die beiden Vorhaben unterschiedliche Ziele verfolgen.



2.12. Verkehr

S: In einer privaten Stellungnahme aus Lustenau (SN9) wurden Vorschläge für Optimierungen zur Verbesserung der Durchgängigkeiten bei der Radwegführung im Bereich Lustenau Widnau übermittelt.

A: In Abstimmung mit der Marktgemeinde Lustenau wird die Linienführung des Radwegs angepasst und somit eine Verbesserung in der Radwegverbindung erreicht. Die Anpassungen werden in die Einreichunterlagen aufgenommen.

S: In einer privaten Stellungnahme aus Lustenau (SN10) wird auf falsche Angaben zum Schwerverkehr auf der L203 Hohenemser Straße zwischen Engel-Kreisverkehr und Grenzübergang Au/Lustenau hingewiesen. Da dieser Bereich bereits stark durch Schwerverkehr belastet sei, dürfe kein zusätzlicher Baustellenverkehr geführt werden.

A: Im Siedlungsgebiet von Lustenau bestehen keine Alternativen zum Transport auf der L203, die nicht mit einer wesentlichen Mehrbelastung von Gemeindestraßen verbunden ist. Jedoch ist anzumerken, dass für den Transport von Kies im Abschnitt 3 und 4 (d.h. ab Rhein-km 79,57 bis zum Beginn der Vorstreckung in den Bodensee) ein Antransport per Bahn an den Bahnhof Lustenau mit anschließendem Transport über eine Baustraße im Vorland vorgesehen ist (vgl. Einlage B.03.01 « Bericht Bauphase»). Derzeit erfolgt eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung, um auch die aktuellen Bestandszahlen (2024) in den Einreichunterlagen abzubilden. Die Beurteilung der Auswirkungen durch den Baustellenverkehr erfolgt auf Basis der Verkehrsuntersuchung und der darauf aufbauenden Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung sowie der Untersuchungen zum Themenbereich Luftschadstoffe. Allfällige lärm- oder luftschadstoffrelevante Grenzwertüberschreitungen sind im Einzelfall humanmedizinisch zu prüfen.

2.13. Bauphase

S: In einer privaten Stellungnahme aus Lustenau (SN3) wird angefragt, wie die Bepflanzungen im Rahmen des Vorhabens planlich und textlich abgebildet werden, und wann und wie die Detaillierung in Form abschnittsweiser Bepflanzungspläne erfolgt.

A: Die Ausdehnung der geplanten/erwarteten Gehölzstrukturen sowie die maßgeblichen Grundsätze der Lage der Bepflanzungsmaßnahmen sind auf den Gestaltungsplänen ersichtlich (vgl. Einlagen B.02.1002 bis B.02.1005). Weitere Vorgaben zur Artenzusammensetzung und Ausgestaltung der Bepflanzungsmaßnahmen an den Dämmen sind in einem Leitbild festgelegt. Die Bilanzierung der Gehölzstrukturen sowie deren textliche Beschreibung sind in Einlage D.05.01 «Fachbericht Biologische Vielfalt / Terrestrische Ökologie» ersichtlich. Die Detailplanungen der Bepflanzungsmaßnahmen erfolgen dann auf Ebene des Ausschreibungs- und Bauprojekts nach dem abgeschlossenen UVP-Genehmigungsverfahren. Dabei werden die genauen Arten unter Berücksichtigung der Standortbedingungen, Pflanzqualitäten und Mengen im Detail festgelegt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Pioniergehölze an der Dammfussicherung natürlich aufkommen und nicht gepflanzt werden.



2.14. Geschiebeentnahmen

S: In einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) werden die Kiesentnahmestellen Diepoldsau und Rüthi aus flussbautechnischen und ökologischen Gründen abgelehnt. Die Entnahmestellen seien nur erforderlich, damit eine Aufschotterung im aufgeweiteten Diepoldsauer Durchstich und in der aufgeweiteten Engstelle Lustenau verhindert würden. Im Projektabschnitt 2 seien neben ökologischen Aufwertungen relativ wenige Baumaßnahmen zur Sicherstellung des Abflusses plus Freibord sowie Baumaßnahmen zur Überlastfallregelung erforderlich.

A: Die Vergrößerung des Abflussquerschnitts durch die Aufweitung des Mittelgerinnes wurde unter Betrachtung der betroffenen Interessen als Bestvariante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes der Vorhabensstrecke ermittelt.

Aufgrund der Verbreiterung des Gerinnebereichs und der entsprechenden Verringerung der Fließtiefe wird die Geschiebetransportkapazität reduziert. Die Festlegung von Geschiebeentnahmestellen ist daher zwingend, damit die Sohlenlage langfristig stabil bleibt. Die Entnahmen tragen dadurch maßgeblich zur Hochwassersicherheit bei.

2.15. Betrieb und Unterhalt

S: In der Stellungnahme der Melioration der Rheinebene (SN6) wird darauf hingewiesen, dass sich der Biber im Rheintal wieder angesiedelt hat. Am Zapfenbach und auch am Sickerkanal rechts sei mit Biberbauten zu rechnen. Es sollte daher der Umgang mit dem Biber definiert werden.

A: Entlang des Rheins sind an den Dämmen ein Wühl- und Nagetierschutz vorgesehen. Für die Nebengewässer können im Rahmen des Vorhabens keine Maßnahmen definiert werden, da diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der IRR fallen.

S: In der Stellungnahme von RheSiNat (SN5) und einer privaten Stellungnahme aus Koblach (SN1) wird der hohe Aufwand des Unterhalts kritisiert.

A: Bereits heute bedeutet der Unterhalt des bestehenden Bauwerks einen gewissen Aufwand. Mit der Umsetzung des Vorhabens verringern sich die Flächen, die im Zuge regelmäßiger Unterhaltmaßnahmen zu pflegen sind (z.B. Reduktion der Mittelgerinnewuhre und der Vorländer um rund die Hälfte). Es ist vorgesehen, die verbleibenden Vorländer extensiv zu nutzen, was eine weitere Reduktion des Aufwands bedeutet. Aufgrund des Wegfalls der Mittelwuhre wird in den Abschnitten, in welchen das Vorland tief liegt (z.B. Viscose), der Aufwand zur Entfernung der Lettenablagerung zunehmen. Im direkten Gerinnebereich sind nur in Ausnahmefällen Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand für den Unterhalt in ähnlichem Umfang wie heute bewegt.

2.16. Kosten und Wirtschaftlichkeit

S: In der Stellungnahme von Naturschutzbund Vorarlberg, WWF St. Gallen und Pro Natura St. Gallen-Appenzell (SN4) wird angemerkt, dass sich die Geometrie in den letzten Jahren flächenmäßig zwischen den Außendämmen kaum verändert habe, sich die Kosten allerdings fast verdoppelt hätten. Neuerungen seien lediglich eine dichtere Bestückung der Uferschutzmaßnahmen (Buhnen, Log-Jams).

A: Mit Fortschreiten der Projektentwicklung und aufgrund neuer Erkenntnisse finden sich in der vorgelegten Kostenschätzung neben den zusätzlichen Uferschutzmaßnahmen auch



Aktualisierungen in der Kostenschätzung zu Untergrundverbesserungen, zur Grundwasserbewirtschaftung, zum Materialersatz im dynamischen Gerinnebereich (fehlende Kiese im Abschnitt 2+4) sowie die Berücksichtigung von Teuerung und Mehrwertsteuer.

S: RheSiNat (SN5) beanstandet das ermittelte Schadensausmaß von 13,5 Milliarden Franken. Dieses werde nur erreicht, wenn alle sieben Szenarien der Hochwasserdammbrüche gleichzeitig einträten, was von RheSiNat als unwahrscheinlich betrachtet werde.

A: Mit der hydraulischen Abflusskapazität des bestehenden Gerinnes und dem Zustand der heutigen Hochwasserschutzdämme muss in der gesamten Vorhabensstrecke davon ausgegangen werden, dass ein 300-jährliches Hochwasser (HQ300) nicht innerhalb der Dämme abgeführt werden resp. ein geotechnisches Dammversagen eintreten kann. Bei der Überströmung der Dämme ist aufgrund der fehlenden Erosionssicherung der Dämme mit einem Versagen der Dämme zu rechnen. Die Entlastung, welche durch einen Dammbruch resultiert, wirkt sich nicht bedeutend flussaufwärts aus und das Risiko eines Dammversagens wird flussaufwärts nicht vermindert. Bei einem sehr seltenen Ereignis (HQ300) muss daher im Rahmen der Risikobetrachtung davon ausgegangen werden, dass an mehreren Stellen unabhängig voneinander Dammbrüche eintreten.

2.17. Lärmschutzmaßnahmen A13 (CH)

S: In einer privaten Stellungnahme aus Lustenau (SN3) wird gefordert, dass im Vorhaben technische Maßnahmen sowie Bepflanzungen zum Schutz vor Verkehrslärm von der Schweizer Autobahn A13 aufgenommen werden sollten. In einer weiteren privaten Stellungnahme aus Lustenau (SN8) wird gefordert, dass in das UVP-Vorhaben HWS Alpenrhein Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm von der A13 aufgenommen werden sollten. Dazu sollte eine Überdachung der A13 im Bereich des Grenzübergangs Widnau – Lustenau geplant werden.

A: Der Schutz vor Lärm, der aus dem Verkehr auf der Schweizer Autobahn A13 resultiert, ist nicht Gegenstand des Hochwasserschutzvorhabens und kann daher im Vorhaben nicht berücksichtigt werden.